



Pol.Bez. Braunau am Inn
5166 Perwang a.G.
Hauptstraße 16
Fax 06217/8247-15
☎ 06217/8247-0

DVR.Nr. 0482315
UID-Nr. ATU 23399301
email: gemeinde@perwang.ooe.gv.at
Internet: <http://www.perwang.at>

Sachbearb.: AL Stabauer Gerhard – DW 14

Zl. 004/1 – 4/2019

4. öffentliche Gemeinderatssitzung 2019

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee am Donnerstag, 12. Dezember 2019, Beginn um 19,00 Uhr, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Perwang am Grabensee.

ANWESENDE:

1. GRE Gottfried Grundner für entsch.
BGM Josef Sulzberger (ÖVP)
2. Vize-BGM Angela Eidenhammer (ÖVP) zugleich als Vorsitzende
3. GR Peter Kappacher (ÖVP)
4. GR Isabella Pötzelsberger (SPÖ)
5. GV Robert Eidenhammer (ÖVP)
6. GR Markus Helminger (ÖVP)
7. GR Johannes Pötzelsberger (ÖVP)
8. GR Waltraud Breckner (SPÖ)
9. GRE Karin Dahel für entsch.
GR Reinhard Sulzberger (ÖVP)
10. GR Manfred Höflmaier (ÖVP)
11. GRE Hubert Vitzthum für entsch.
GR Roland Himmel (ÖVP)

Schriftführer: AL Gerhard Stabauer

Die Vorsitzende eröffnet um 19,00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass diese unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zeitgerecht schriftlich einberufen wurde, dass die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde und dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Ferner stellt die Vorsitzende fest, dass die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 12.09.2019 während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese bis zum Sitzungsschluss noch Einwendungen vorgebracht werden können.

Sodann geht die Vorsitzende zur Tagesordnung über:

Tagesordnungspunkt 1: Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses anlässlich der Sitzungen vom 16.09.2019 und 28.10.2019

Dazu erklärt die Vorsitzende, dass am 16.09.2019 und am 28.10.2019 je eine Prüfungsausschuss-Sitzung durchgeführt wurde und ersucht die Obfrau um ihre Berichte.

Diese verliest sodann die Prüfungsfeststellungen zur Gänze.

Die Gemeinderäte stellen bezüglich einzelner Punkte konkrete Anfragen, welche ihnen von der Vorsitzenden bzw. vom Schriftführer beantwortet werden.

Da keine Anträge an den Gemeinderat gestellt wurden und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt die Vorsitzende den Antrag, die Prüfungsberichte des örtlichen Prüfungsausschusses vom 16.09.2019 und vom 28.10.2019 zur Kenntnis zu nehmen.

Dem Antrag der Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 2: Bericht der BH Braunau am Inn anlässlich der Prüfung des NTVA 2019

Dazu erklärt die Vorsitzende, dass der Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn anlässlich der Überprüfung des Nachtragsvoranschlages der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2019 am Programm steht.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer den Prüfungsbericht zur Gänze und gibt Erklärungen zu den betreffenden Punkten ab.

Da dazu keine Wortmeldungen erfolgen, stellt die Vorsitzende den Antrag, den Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau anlässlich der Überprüfung des Nachtragsvoranschlages der Gemeinde Perwang a.G. für das Haushaltsjahr 2019 zur Kenntnis zu nehmen.

Dem Antrag der Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 3: Änderung der Kanalgebührenordnung

Dazu erklärt die Vorsitzende, dass im Voranschlagserlass der Landesregierung enthalten ist, die Mindestanschlussgebühr bei Abwasserentsorgungsanlagen von bisher € 3.359,-- auf € 3.408,-- zu erhöhen.

Ebenso muss lt. Erlass die Benützungsg Gebühr erhöht werden. Es ist hier eine Mindestgebühr von € 3,91 vorgesehen. Als Härteausgleichsgemeinde ist darauf zu achten, dass dieser Bereich kostendeckend geführt wird. Daher wird zusätzlich eine Anhebung von 20 Cent pro m³ über die Mindestgebühr vorgeschlagen.

In der Diskussion wird festgestellt, dass die Mindestanschlussgebühr auf € 3.408,-- angehoben wird, der Punktpreis jedoch gleich bleibt bei € 597,37, sodass die Mindestgebühr dann bei 114,10 m² Wohnnutzfläche zum Tragen kommt. Für die Benützungsg Gebühr soll ein zusätzlicher Aufschlag von 20 Cent je m³ zur Mindestgebühr festgesetzt werden (insgesamt € 4,11).

Über Ersuchen verliest der Schriftführer den Verordnungsentwurf zur Gänze.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt die Vorsitzende den Antrag, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 14.12.2009 (Kanalgebührenordnung) mit Wirkung vom 1.1.2020 wie folgt zu ändern:

§ 2 Abs. 1 lautet:

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Punkteinheit nach Abs.2 € 597,37, mindestens aber € 3.408,– zuzüglich 10 % Umsatzsteuer.

§ 4 Abs. 4 lautet:

1. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr beträgt € 4,11 (inkl. 10 % Ust. € 4,52) pro m³ Wasserverbrauch, mindestens jedoch € 164,40 (inkl. 10 % Ust. € 180,84 – entspricht 40 m³) jährlich.

Dem Antrag der Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 4: Neuerlassung der Verordnung für den Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Dazu erklärt die Vorsitzende, dass die Verordnung für den Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale mit Wirkung ab 2020 neu zu erlassen ist.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer den neuen Verordnungs-Entwurf wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 12. Dezember 2019, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde Perwang a.G. erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 i.d.F. LGBl.Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt:

a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper	150 %
b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche	200 %

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 12.09.2019 über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft, sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 2020 ereignet haben.

Nach einer kurzen Diskussion stellt die Vorsitzende den Antrag, die Verordnung über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale, so wie sie vorliegt, neu zu erlassen.

Dem Antrag der Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 5: Steuerhebesätze 2020; Beschlussfassung

Die Vorsitzende berichtet, dass die Hebesätze eines jeden Jahres so zeitgerecht festzusetzen sind, dass sie mit Beginn des Jahres bereits in Kraft getreten sind. Die Vorsitzende erklärt weiters, dass jetzt ja alles mit Verordnung geregelt ist. Lediglich die Grundsteuer muss noch festgesetzt werden.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer den Entwurf über die Festsetzung der Hebesätze zur Gänze.

Nach einer kurzen Diskussion, stellt die Vorsitzende den **Antrag, folgende Hebesätze für das Haushaltsjahr 2020 zu beschließen:**

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Perwang am Grabensee in der am 12.12.2019 abgehaltenen öffentlichen Sitzung für das Finanzjahr 2020 die Festsetzung der Hebesätze für

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500	v.H. des Steuermessbetrages
--	-----	-----------------------------

Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500	v.H. des Steuermessbetrages
--	-----	-----------------------------

Lustbarkeitsabgabe	lt. Verordnung des Gemeinderates vom 10.03.2016 zuletzt geändert am 23.06.2016	
---------------------------	---	--

Hundeabgabe	lt. Verordnung des Gemeinderates vom 11.12.2003 zuletzt geändert am 14.09.2017	
--------------------	---	--

Kanalgebühr	lt. Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2009 zuletzt geändert am 12.12.2019	
--------------------	---	--

Abfallgebühr	lt. Verordnung des Gemeinderates vom 25.11.2010 zuletzt geändert am 13.12.2013	
---------------------	---	--

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale	lt. Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2019	
---	---	--

beschlossen hat.

Dem Antrag der Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 6: Bauhof-Verband Kirchberg-Perwang; Entsendung der Mitglieder

Dazu erklärt die Vorsitzende, dass für den neu gegründeten Gemeindeverband Bauhof Kirchberg-Perwang Mitglieder (inkl. Ersatz) für die Verbandsversammlung und den Prüfungsausschuss zu entsenden sind.

Für sämtliche Positionen liegen von den einzelnen Fraktionen schriftliche Wahlvorschläge vor, welche vom Schriftführer über Ersuchen verlesen werden.

Nach einer kurzen Diskussion stellt die Vorsitzende den Antrag, folgende Mitglieder an den Bauhof-Verband Kirchberg-Perwang zu entsenden:

Verbandsversammlung Mitglieder	Ersatzmitglieder
Josef Sulzberger (ÖVP)	Reinhard Sulzberger (ÖVP)
Angela Eidenhammer (ÖVP)	Johannes Pötzelsberger (ÖVP)
Robert Eidenhammer (ÖVP)	Markus Helminger (ÖVP)
Prüfungsausschuss Mitglieder	Ersatzmitglieder
Peter Kappacher (ÖVP)	Karin Dahel (ÖVP)
Waltraud Breckner (SPÖ)	Isabella Pötzelsberger (SPÖ)

Dem Antrag der Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 7: Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 25 (Buchwinkler); Beschlussfassung

Dazu erklärt die Vorsitzende, dass der Gemeinderat dieser Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.25 in seiner Sitzung am 12.09.2019 grundsätzlich zugestimmt hat und erläutert noch einmal die vorliegenden Planunterlagen.

Die Änderung betrifft ein Teilstück der Parzelle 400/7 (KG Perwang) im zentralen Bereich des Ortskernes von Perwang, welche von Grünland in Wohngebiet umgewidmet werden soll. Im ÖEK ist diese Widmung bereits vorgesehen.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer sämtliche eingelangte Stellungnahmen (Abt. Raumordnung, Abt. Wasserwirtschaft, Netz Oö Strom und Gas), welche ausnahmslos positiv sind.

Lediglich seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wird eine schriftliche Bestätigung der WG Perwang für die Übernahme des neuen Baulandes gefordert.

Nach einer kurzen Diskussion stellt die Vorsitzende den **Antrag, die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.25 zu genehmigen.**

Dem Antrag der Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 8: Erlassung einer Verordnung über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihr Einreihung als Gemeindestraße (Betriebspark)

Dazu erklärt die Vorsitzende, dass die Zufahrt nach Neckreith über den Betriebspark nun fertig errichtet wurde und als Gemeindestraße übernommen werden kann.

Dazu verliest der Schriftführer den vorliegenden Verordnungs-Entwurf zur Gänze.

V e r o r d n u n g

über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Gemeinde Perwang a.G. hat am 12.12.2019 gemäß § 11 (1) Oö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, beschlossen:

§ 1

Die bestehende Privatstraße Gst. Nr. 231/7, KG Perwang wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 (2) Z. 1 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 82/1997, eingereiht und mit dem Namen „Betriebspark“ bezeichnet.

Die Straße erstreckt sich auf dem Grundstück 231/7, KG Perwang, von der Parz.Nr. 231/2 bis zur Parz.Nr. 1205 (beide KG Perwang).

§ 2

Die genaue Lage dieser Verkehrsfläche ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000 zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Die Verordnung wird nach Ablauf der Kundmachungsfrist erst dann wirksam, wenn dafür die allenfalls erforderliche straßenrechtliche Bewilligung rechtskräftig erteilt wurde und die Gemeinde Eigentümer des Straßengrundes geworden ist.

Dem Antrag der Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 9: Regio-Help – Glasfaser; weitere Vorgangsweise

Dazu wird von der Vorsitzenden bzw. vom Schriftführer folgendes erläutert:

A. Notwendigkeit eines flächendeckenden Glasfasernetzes

Schnelle Internetzugänge sind bereits heute im Alltag der BürgerInnen und der Unternehmen enorm wichtig und werden zukünftig noch wichtiger werden.

Die Breitbandstrategie des Bundesministeriums Verkehr, Innovation und Technologie aus 2019 hält fest, dass "[u]m nachhaltig die Verfügbarkeit von qualitativ, den Ansprüchen der Zukunft gerecht werdender Infrastruktur sicherstellen zu können, [...] mittel- bis langfristig die Versorgung mit Glasfaserinfrastruktur möglichst nahe zu jedem Gebäude (FTTP) und zu Mobilfunkbasisstationen notwendig sein [wird]. [...] In Zukunft wird aufgrund der bekannten und noch zu erwartenden technologischen Entwicklung auch die Abdeckung der nicht besiedelten Flächen mit leistungsfähigem Breitband für Anwendungen in den Bereichen der Mobilität, Produktion, Logistik sowie Land- und Forstwirtschaft erforderlich sein."

Dementsprechend ist die Errichtung eines flächendeckenden Glasfasernetzes auch, und vor allem, in Gebieten kleiner und mittelgroßer Städte und Gemeinden notwendig.

Während die Versorgung mit schnellen Internetzugängen in großen Städten und dicht besiedelten Regionen weitgehend gesichert erscheint, besteht in kleinen und mittelgroßen Städten und Gemeinden, insbesondere in ländlichen Regionen, unmittelbarer Handlungsbedarf, um die erforderliche Infrastruktur für ein flächendeckendes Glasfasernetz zu errichten und zu betreiben.

B. Zielsetzung und Tätigkeit der Genossenschaft regioHELP eG

Die Genossenschaft regioHELP eG hat sich die Förderung und Stärkung der ländlichen Region und ihrer Menschen zum Ziel gesetzt. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Möglichmachung der Errichtung und des Betriebes eines flächendeckenden Glasfasernetzes in den Städten und Gemeinden im Bezirk Braunau.

Die Errichtung der dringend notwendigen Glasfaserinfrastruktur fällt bedauerlicherweise immer noch nicht unter die "Daseinsvorsorge". Die Städte und Gemeinden sind daher in der Regel darauf angewiesen, dass private Anbieter in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde eine Glasfaserinfrastruktur errichten.

Aktuell stellt sich die Situation im Bezirk Braunau (ähnlich wie in ganz Österreich) so dar, dass lediglich "förderfähige" und somit aufgrund von Förderungen lukrative Gebiete in den Städten und Gemeinden ausgebaut werden. Damit wird der Ausbau nicht förderfähiger Gebiete in den Städten und Gemeinden immer schwieriger und es besteht die Gefahr der Bildung einer Zweiklassengesellschaft innerhalb und zwischen den Städten und Gemeinden im Bezirk Braunau.

C. Bündelung der Kräfte

regioHELP sieht die Lösung für ein flächendeckendes Glasfasernetz in den Städten und Gemeinden im Bezirk Braunau in der Bündelung der Kräfte der interessierten Städte und Gemeinden.

Mit derzeit 35 Städten und Gemeinden wird regioHELP die Herausforderung annehmen und Wege aufzeigen, wie praktisch ohne Einsatz von Kapital und ohne die Übernahme von Haftungen der teilnehmenden Städte und Gemeinden die Errichtung und der Betrieb eines flächendeckenden Glasfasernetzes möglich gemacht werden kann, mit dem Ziel, dass das flächendeckende Glasfasernetz langfristig im unbelasteten Eigentum der Städte und Gemeinden stehen soll.

Wesentliche Eckpunkte der Strategie sind (unter anderem):

- Gemeinsame grenzübergreifende Planung über alle Städte und Gemeinden des Bezirkes Braunau hinweg
- Nutzung von Kosteneinsparungspotentialen durch koordinierte Mitverlegung (Straßenbau, Kanalbau, Wasserleitungsbau, etc.)
- Nutzung aller verfügbaren Glasfaser-Verlege-Techniken
- Koordinierter Einkauf von Material und Dienstleistungen
- Umfassende Unterstützung durch die Städte und Gemeinden (insbesondere Zurverfügungstellung bestehender Infrastruktur; Unterstützung und aktive Förderung sämtlicher Bauvorhaben; Zurverfügungstellung von Informationen; Zugang zu Stadt- bzw. Gemeindeanlagen; Unterstützung bei der Verhandlung mit privaten Grundstücksbesitzern und bei der Nutzung öffentlichen Gutes; Unterstützung und Vornahme bei der Vorvermarktung von Glasfaseranschlüssen; alles sonst in der Macht der Stadt bzw. Gemeinde Stehende)
- Offenes Glasfasernetz

D. Bisherige Aktivitäten von regioHELP

Hinsichtlich der Möglichmachung der Errichtung und des Betriebes eines flächendeckenden Glasfasernetzes in allen Städten und Gemeinden im Bezirk Braunau hat regioHELP bisher eine Vielzahl verschiedenster Aktivitäten unternommen.

Dies betrifft vor allem die ständige Kommunikation und den direkten Austausch mit allen involvierten Parteien, angefangen bei den betroffenen Städten und Gemeinden, über das Land Oberösterreich bis hin zum Bund, aber auch mit Eigentümern bestehender und geplanter zukünftiger Glasfaserinfrastruktur im Bezirk Braunau, Aktivnetzbetreibern und Diensteanbietern sowie mit rechtlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Beratern und möglichen Investoren.

Wesentliche Herausforderung bei diesem enorm zeitintensiven und langwierigen Prozess ist weiterhin, dass die Städte und Gemeinden das Projekt finanziell nicht unterstützen können, weder durch die Bereitstellung von Kapital noch durch die Übernahme von Haftungen (Garantien oder Bürgschaften).

Unter diesen Voraussetzungen ist es sehr schwierig, einen Investor für das Projekt zu finden.

Mit massivem persönlichen Einsatz und mit einem hohem finanziellen Risiko hat regioHELP es dennoch geschafft, zusammen mit seinen Partnern, insbesondere mit Unterstützung der Rechtsanwaltskanzlei Greenlake Legal (Raninger Hoedl Rechtsanwalts GmbH), eine Struktur zu entwickeln, die den Städten und Gemeinden in ihrer derzeitigen Situation die größtmögliche Chance auf ein flächendeckendes Glasfasernetz bietet.

Dafür ist es erforderlich, eine Struktur zu errichten, die den Einstieg in das Projekt für einen Investor so attraktiv wie möglich macht. Dazu bedarf es eines schrittweisen Vorgehens:

1. Gründung einer Genossenschaft durch die Städte und Gemeinden
2. Gründung einer Projektgesellschaft durch die Genossenschaft
3. Beauftragung von Beratern für die Umsetzung des Projekts durch die Genossenschaft und die Projektgesellschaft
4. Auffinden von Investoren durch die Berater

5. Verhandlung mit Investoren und Sicherstellung der Finanzierung durch die Berater
6. Umsetzung des Projektes, koordiniert durch die Berater

Diese Schritte werden im Folgenden näher erläutert.

1. Gründung einer Genossenschaft durch die Städte und Gemeinden

Der erste, zentrale Schritt zur Errichtung der erforderlichen Struktur ist der Zusammenschluss der Städte und Gemeinden des Bezirkes Braunau zu einem Glasfaser-Verbund in Form der Genossenschaft "Glasfaser-Verbund Region Braunau eG".

Gemäß dem aktuellen Entwurf der Satzung der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG soll diese Genossenschaft Städte und Gemeinden zur Bündelung ihrer Kräfte vereinen, mit dem Ziel der Umsetzung der Errichtung und des Betriebes sowie der Bewirtschaftung eines flächendeckenden Glasfasernetzes im Gebiet der Mitglieder, die Städte und Gemeinden sind, im Bezirk Braunau und Städten und Gemeinden, die an den Bezirk Braunau angrenzen.

Gemeinsam mit dem Genossenschaftsverband Rückenwind und mit Unterstützung der Rechtsanwaltskanzlei Greenlake Legal (Raninger Hoedl Rechtsanwalts GmbH) hat regioHELP den aktuellen Entwurf der Satzung für die Glasfaser-Verbund Region Braunau eG erstellt und der Aufsichtsbehörde Land Oberösterreich zur Genehmigung vorgelegt. Die schriftliche Stellungnahme der Aufsichtsbehörde Land Oberösterreich zum aktuellen Entwurf der Satzung für die Glasfaser-Verbund Region Braunau eG liegt derzeit noch nicht vor.

Nachfolgend findet sich zur Information ein Auszug aus dem aktuellen Entwurf der Satzung der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG betreffend den Zweck und den Gegenstand des Unternehmens und den Ausschluss der Haftung der Mitglieder der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG:

"§ 2 ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs ihrer Mitglieder, die Städte oder Gemeinden sind, durch die Errichtung und den Betrieb eines flächendeckenden Glasfasernetzes in diesen Städten und Gemeinden, mit dem Ziel schneller Internetzugänge für alle BürgerInnen und Unternehmen in diesen Städten und Gemeinden und der damit verbundenen Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung.*
- (2) Gegenstand des Unternehmens der Genossenschaft ist:*
 - 1. die Errichtung und der Betrieb eines flächendeckenden Glasfasernetzes in den Städten und Gemeinden, die Mitglieder der Genossenschaft sind, mit dem Ziel, dass das flächendeckende Glasfasernetz nach vollständiger Rückführung der erforderlichen Finanzierung langfristig im unbelasteten Eigentum der Genossenschaft stehen soll;*
 - 2. die Monetarisierung des flächendeckenden Glasfasernetzes, insbesondere durch die Vermietung oder die Verpachtung des flächendeckenden Glasfasernetzes an Aktivnetzbetreiber und Diensteanbieter;*
 - 3. der Abschluss von Kooperationen jeglicher Art mit privaten und öffentlich-rechtlichen Rechtsträgern, um ein flächendeckendes Glasfasernetz in den Städten und Gemeinden, die Mitglieder der Genossenschaft sind, sicherzustellen; und*
 - 4. der Abschluss jeglicher dazugehöriger Hilfs- und Nebengeschäfte, insbesondere und erforderlichenfalls auf exklusiver Basis, Verträge mit rechtlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Beratern.*
- (3) Die Genossenschaft kann sich zur Erfüllung ihres Zwecks an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften beteiligen, wenn eine solche Beteiligung nicht überwiegenden dem Zweck der Erzielung von Erträgen der Einlage dient.*
- (4) Zentrales Instrument zur Erreichung des Zweckes der Genossenschaft ist die Gründung einer Projektgesellschaft in Form einer GmbH oder einer kapitalistischen Personengesellschaft mit einer GmbH als unbeschränkt haftendem Gesellschafter, mit welcher – zusammen mit einem oder mehreren Investoren für die erforderliche Finanzierung – die Errichtung und der Betrieb eines flächendeckenden Glasfasernetzes in den Städten und Gemeinden, die Mitglieder der Genossenschaft sind, umgesetzt werden soll. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere:*

1. von der Genossenschaft (als Gesellschafter der Projektgesellschaft) zur Vertretung der Projektgesellschaft berufene Organe (Geschäftsführung) bestellt werden;
2. die zur Vertretung der Projektgesellschaft berufenen Organe (Geschäftsführung) von der Genossenschaft angewiesen werden, dass die Projektgesellschaft alle für die Errichtung und den Betrieb eines flächendeckenden Glasfasernetzes erforderlichen Verträge abschließt, insbesondere und erforderlichenfalls auf exklusiver Basis:
 - (i) Verträge mit rechtlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Beratern;
 - (ii) Finanzierungs- und Investmentverträge, insbesondere mit dem oder den Investoren für die erforderliche Finanzierung, einschließlich Kreditverträge, Kaufverträge über Anteile an der Projektgesellschaft sowie Put-Optionsverträge bzw. Call-Optionsverträge;
 - (iii) Verträge mit Bauunternehmen;
 - (iv) Verträge mit Lieferanten; und
 - (v) Verträge mit Aktivnetzbetreibern und Diensteanbietern.
- (5) Im Einklang mit § 69a Oö. Gemeindeordnung 1990 sind Rechtsgeschäfte der Genossenschaft, die ein unverhältnismäßig hohes finanzielles Wagnis bedeuten, verboten. Die Haftung der Mitglieder der Genossenschaft ist daher auf ihren Geschäftsanteil (§ 15) und ihre Haftung (§ 18) beschränkt. Eine darüberhinausgehende Haftung der Mitglieder der Genossenschaft, insbesondere für die Projektgesellschaft in Form von Garantien und/oder Bürgschaften, ist ausgeschlossen."

Weiters findet sich nachfolgend zur Information ein Auszug aus dem aktuellen Entwurf der Satzung der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG betreffend die Pflichten der Mitglieder der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG:

"§ 13 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat sein gesamtes Verhalten dahin auszurichten, die Genossenschaft bei der Erreichung ihres Zweckes nach besten Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat daher insbesondere die Pflicht:
 1. [...];
 2. [...];
 3. für Zwecke der Errichtung und des Betriebs eines flächendeckenden Glasfasernetzes allfällige auf seinem Stadtgebiet bzw. auf seinem Gemeindegebiet bestehende Infrastruktur in seinem Eigentum (z.B. Leerrohre) der Projektgesellschaft oder von der Projektgesellschaft benannten Dritten zur Verfügung zu stellen;
 4. für Zwecke der Errichtung und des Betriebs eines flächendeckenden Glasfasernetzes sämtliche Bauvorhaben der Projektgesellschaft oder von der Projektgesellschaft benannten Dritten auf seinem Stadtgebiet bzw. auf seinem Gemeindegebiet zu unterstützen und aktiv zu fördern;
 5. für Zwecke der Errichtung und des Betriebs eines flächendeckenden Glasfasernetzes der Projektgesellschaft oder von der Projektgesellschaft benannten Dritten Informationen über bestehende Versorgungsinfrastrukturen und Bauvorhaben zur Nutzung von Synergiepotentialen für Zwecke der Mitverlegung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
 6. für Zwecke der Errichtung und des Betriebs eines flächendeckenden Glasfasernetzes der Projektgesellschaft oder von der Projektgesellschaft benannten Dritten alle ihm verfügbaren und für die Errichtung und den Betrieb eines flächendeckenden Glasfasernetzes erforderlichen Informationen und Daten betreffend Kunden und vorhandene Infrastruktur (im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
 7. für Zwecke der Errichtung und des Betriebs eines flächendeckenden Glasfasernetzes der Projektgesellschaft oder von der Projektgesellschaft benannten Dritten nach Verfügbarkeit unentgeltlich den Zugang zu Stadt- bzw. Gemeindeanlagen, wie z.B. Bauhof oder Verwaltungsgebäude für Zwecke der Materialanlieferung, Materiallagerung, Büro- und Toilettennutzung, etc. zu ermöglichen;
 8. für Zwecke der Errichtung und des Betriebs eines flächendeckenden Glasfasernetzes die Projektgesellschaft oder von der Projektgesellschaft benannte Dritte unentgeltlich bei allfälligen Verhandlungen mit privaten Grundbesitzern sowie bei der Nutzung des öffentlichen Gutes zu unterstützen bzw. diese zu ermöglichen;

9. *für Zwecke der Errichtung und des Betriebs eines flächendeckenden Glasfasernetzes die Projektgesellschaft oder von der Projektgesellschaft benannte Dritte bei der Vorvermarktung von Glasfaseranschlüssen gegenüber BürgerInnen und Unternehmen und der Kontaktaufnahme sowie Informationsvermittlung in der Gemeinde unentgeltlich zu unterstützen bzw. diese für diese vorzunehmen; und*
10. *sonst alles in seiner Macht Stehende zu tun, um die Errichtung und den Betrieb eines flächendeckenden Glasfasernetzes zu ermöglichen."*

2. Gründung einer Projektgesellschaft durch die Genossenschaft

Im Einklang mit dem aktuellen Entwurf der Satzung der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG (siehe oben) erfolgt im nächsten Schritt die Gründung einer Projektgesellschaft durch die Genossenschaft, in Form einer GmbH oder einer kapitalistischen Personengesellschaft mit einer GmbH als unbeschränkt haftendem Gesellschafter, mit welcher – zusammen mit einem oder mehreren Investoren für die erforderliche Finanzierung – die Errichtung und der Betrieb eines flächendeckenden Glasfasernetzes in den Städten und Gemeinden, die Mitglieder der Genossenschaft sind, umgesetzt werden soll.

3. Beauftragung von Beratern für die Umsetzung des Projekts durch die Genossenschaft und die Projektgesellschaft

Insbesondere für die Darstellung des jeweiligen Finanzierungsbedarfes und des jeweiligen Rückzahlungsprofils (Financial Model) für das Projekt, die Darstellung der erfolgreichen Umsetzung (Planung, Bau und Betrieb) der einzelnen Projekte, einschließlich des Zeitplans hierfür und das Auffinden von Investoren für das Projekt, bedarf es rechtlicher, wirtschaftlicher und sonstiger Berater.

regioHELP hat nach intensiver Suche als rechtlichen Berater die Rechtsanwaltskanzlei Greenlake Legal (Raninger Hoedl Rechtsanwalts GmbH) ausgewählt. Diese berät nationale und internationale Investoren, Banken und Unternehmensgruppen bei Finanzierungen. Die Gründungspartner sind ausgewiesene Experten in diesem Bereich. Sie verfügen über umfassende Erfahrung bei Glasfaser- und ähnlichen Projekten und über ausgezeichnete Kontakte zu nationalen und internationalen Investoren, Banken und Unternehmensgruppen.

Für den wirtschaftlichen und sonstigen Berater ist regioHELP nach intensiver Suche in Endverhandlungen mit einem sehr erfahrenen Berater, der die Planung, den Bau und den Betrieb des flächendeckenden Glasfasernetzes übernimmt. Dieser Berater bezweckt die integrale Beratung, die Erbringung von Dienstleistungen, die Entwicklung von Prozessen und Systemen sowie die Beschaffung und Strukturierung von Projektfinanzierungen zwecks Förderung und Ausbau moderner Breitband-Netzwerke, insbesondere von Glasfasernetzen in Städten und Gemeinden und begleitet die Realisierung der digitalen Transformation von Städten und Gemeinden. Nach erfolgreichem Abschluss der Endverhandlungen wird regioHELP diesen Berater bekannt geben.

Entsprechend der bereits getätigten hohen Anfangsinvestitionen und der zukünftigen hohen Investitionen dieser Berater ist es erforderlich, dass die Glasfaser-Verbund Region Braunau eG und die Projektgesellschaft diese auf exklusiver Basis beauftragen.

4. Auffinden von Investoren durch die Berater

Die Ergebnisse der Gespräche mit möglichen Investoren haben gezeigt, dass eine langfristige Finanzierung für die Möglichmachung der Errichtung und des Betriebs eines flächendeckenden Glasfasernetzes in den Städten und Gemeinden des Bezirkes Braunau grundsätzlich möglich ist. Das Interesse möglicher Investoren beginnt in der Regel bei Investitionssummen ab EUR 50.000.000.

Die aktuelle Grobkostenschätzung für einen Ausbau der geplanten Glasfaser Verbund-Region mit derzeit 35 Städten und Gemeinden beträgt EUR 75.000.000.

Ohne die Einbringung von Eigenkapital – in der Regel 20% bis 30% – stellt sich die Finanzierung zwar als sehr schwierig, aber dennoch als möglich dar.

Die Wahrscheinlichkeit einer Finanzierung erhöht sich signifikant, wenn Eigenkapital in Höhe von 20% bis 30% zur Verfügung gestellt werden würde, etwa aus Fördermitteln oder sonstigen Mitteln (seitens des Bundes oder des Landes Oberösterreich). Darüber hinaus würde dies auch zu einer kürzeren Tilgungslaufzeit sowie einem geringeren Zinsaufwand führen.

regioHELP sieht sich, unterstützt durch die oben genannten Berater, trotz der großen Herausforderungen grundsätzlich in der Lage, die erforderliche Finanzierung aufzufinden.

5. Verhandlung mit Investoren und Sicherstellung der Finanzierung durch die Berater

Die Verhandlung mit den Investoren und die Sicherstellung der Finanzierung erfolgen durch regioHELP und die oben genannten Berater.

6. Umsetzung des Projektes, koordiniert durch die Berater

Sobald ein Investor gefunden ist, erfolgt die Umsetzung des Projektes, koordiniert durch regioHELP und die oben genannten Berater.

E. Geplante nächste Schritte und Zeitplan für diese

Geplant sind derzeit die folgenden nächsten Schritte, wobei diese und der Zeitplan für diese, abhängig vom Feedback der Investoren und anderer Faktoren, allenfalls angepasst werden müssen:

- Gründung der Genossenschaft: Dezember 2019
- Erweiterung der Genossenschaft für alle Interessierten: ab Gründung der Genossenschaft
- Gründung der Projektgesellschaft: Januar 2020
- Fertigstellung der Grobplanung: Sommer 2020
- Umwandlung der Absichtserklärung in bindende Verträge: Sommer 2020
- Start der Errichtungsphase: Sommer 2020

F. Beschlussantrag

Die Vorsitzende bringt den aktuellen Entwurf der Satzung für die zu gründende Genossenschaft "Glasfaser-Verbund Region Braunau eG" dem Gemeinderat der Gemeinde Perwang am Grabensee vollinhaltlich zur Kenntnis und stellt diesen zur Diskussion.

Der Gemeinderat der Gemeinde Perwang am Grabensee beschließt, dass die Gemeinde Perwang am Grabensee gemäß den Bestimmungen des aktuellen Entwurfs der Satzung für die Glasfaser-Verbund Region Braunau eG der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG als Mitglied beitrifft.

Der aktuelle Entwurf der Satzung für die Glasfaser-Verbund Region Braunau eG bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses, wobei der Gemeinderat der Gemeinde Perwang am Grabensee weiters beschließt, allfällige Änderungen des aktuellen Entwurfs der Satzung für die Glasfaser-Verbund Region Braunau eG im Rahmen der Finalisierung dieser hiermit vorab zu billigen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Perwang am Grabensee beschließt weiters, dass die Gemeinde Perwang am Grabensee als Mitglied der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG einen Geschäftsanteil in Höhe EUR 1.000 zeichnet und im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG außer mit diesem Geschäftsanteil noch mit einem weiteren Betrag in der Höhe dieses Geschäftsanteils haftet (Genossenschaft mit beschränkter Haftung).

Der Gemeinderat der Gemeinde Perwang am Grabensee beschließt weiters, dass die Gemeinde Perwang am Grabensee als Mitglied der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG sämtliche Pflichten unter der Satzung der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG einhalten wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Perwang am Grabensee beschließt weiters, dass der Bürgermeister der Gemeinde Perwang am Grabensee ermächtigt und beauftragt wird, alle erforderlichen Schritte für die Umsetzung der erörterten Struktur zu setzen, insbesondere im Rahmen von Generalversammlungen der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG Beschlüsse zur Umsetzung der erörterten Struktur zu fassen, einschließlich der Beauftragung von regioHELP und der oben genannten Berater auf exklusiver Basis, jeweils mit der Maßgabe, dem Gemeinderat der Gemeinde Perwang am Grabensee in regelmäßigen Abständen über den Fortgang des Projekts zu berichten.

Die oben genannten Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee werden unter dem Vorbehalt einer positiven Stellungnahme der Aufsichtsbehörde Land Oberösterreich zum aktuellen Entwurf der Satzung der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG gefasst; ab dem Zeitpunkt des Vorliegens einer solchen Stellungnahme fällt dieser Vorbehalt weg und die oben genannten Beschlüsse gelten ohne Vorbehalt.

Den oben genannten Beschluss-Anträgen der Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 10: Subventionsansuchen der örtlichen Vereine

Dazu erklärt die Vorsitzende, dass von den örtlichen Vereinen (wie jedes Jahr) Förderungsansuchen eingelangt sind.

Über Ersuchen verliert der Schriftführer sämtliche eingelangten Ansuchen zur Gänze.

Nach einer kurzen Diskussion stellt die Vorsitzende den Antrag, folgende Subventionen für das Jahr 2019 zu vergeben:

Sportverein Perwang	€	5.750,--
Trachtenmusikkapelle Perwang	€	1.020,--
Grabenseer Schützen	€	170,--
Tennisclub Perwang	€	170,--
Elternverein Perwang	€	170,--
Kameradschaftsbund Perwang	€	170,--
Goldhaubengruppe Perwang	€	170,--
Landjugend Perwang	€	170,--
Imkerverein Palting-Perwang	€	170,--

Dem Antrag der Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 11: Allfälliges

Dazu erklärt die Vorsitzende, dass mit der FF Perwang einige Gespräche bezüglich Waschbox in Zusammenhang mit dem interkommunalen Bauhof geführt und dabei viele Ungereimtheiten aus dem Weg geschafft wurden.

GR Johannes Pötzelsberger Johannes erklärt, dass noch Plätze für den Trinkwasser-Laborbus frei sind.

GRE Karin Dahel erklärt, dass in Hinterbuch sehr oft Autos auf dem Gehweg stehen.

GR Waltraud Breckner erklärt, dass die Mülltonne beim Sportplatz entwendet wurde.

GR Peter Kappacher erklärt, dass der Gully in der Nähe der alten FF sehr tief ist.

Die Fraktionsvertreter GR Peter Kappacher (ÖVP) und GR Isabella Pötzelsberger (SPÖ) wünschen für die bevorstehenden Feiertage alles erdenklich Gute und Gesundheit sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr. Vize-BGM Angela Eidenhammer bedankt sich darüber hinaus noch für die gute und konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Gemeinde beim gesamten Gemeinderat sowie bei allen Gemeindebediensteten und lädt noch zu einer kleinen Weihnachtsfeier ein.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen und die Tagesordnung erschöpft ist, schließt die Vorsitzende um 20,20 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Gegen die, während dieser Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 12.09.2019 wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Vorsitzende:


(Vize-BGM Angela Eidenhammer)

Der Schriftführer:


(AL Gerhard Stabauer)

**Bei dieser Verhandlungsschrift handelt es sich um einen nicht genehmigten Entwurf.
 (§ 54 Abs.4 Oö GemO 1990 i.d.g.F.)**

Gegen diese, während der Sitzung des Gemeinderates am ^{27.02.2020}..... aufgelegene Verhandlungsschrift wurden keine/nachstehende Einwendungen vorgebracht.

Für die ÖVP-Fraktion:


(GR Robert Eidenhammer)
(Stv: GR Peter Kappacher)

Der Bürgermeister:


(Josef Sulzberger)

Für die SPÖ-Fraktion:


(GR Isabella Pötzelsberger)
(Stv: GR Waltraud Breckner)

CC

CC